

Bundesgerichtshof, Urteil vom 6. Juli 2011 - VIII ZR 293/10 Zur Herstellergarantie beim Kfz-Kauf

Übernimmt der Verkäufer oder ein Dritter eine Garantie für die Beschaffenheit der Sache oder dafür, dass die Sache für eine bestimmte Dauer eine bestimmte Beschaffenheit behält (Haltbarkeitsgarantie), so stehen dem Käufer im Garantiefall unbeschadet der gesetzlichen Ansprüche die Rechte aus der Garantie zu den in der Garantieerklärung und der einschlägigen Werbung angegebenen Bedingungen gegenüber demjenigen zu, der die Garantie eingeräumt hat (§ 443 I BGB). Garantiegeber ist regelmäßig neben dem Verkäufer auch der Hersteller einer Ware. Die Herstellergarantie umfasst regelmäßig Sachmängel und Beschaffenheitsmerkmale die auf der Herstellung einer Ware beruhen. Bekannt ist auch, dass gerade Automobilhersteller ihre Garantien mit der Verpflichtung verbinden, regelmäßig Wartungsarbeiten in den Vertragswerkstätten durchzuführen.

Der VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat in diesem Zusammenhang mit Urteil vom 06.07.2011 entschieden, dass bei einer Kfz-Herstellersgarantie, die im Zeitpunkt der Übernahme nur gegen Zahlung eines zusätzlichen Entgelts gewährt worden ist, die Garantieleistung von der Durchführung von regelmäßigen Wartungsarbeiten in Vertragswerkstätten nicht ohne Rücksicht darauf abhängig gemacht werden darf, ob der Garantiefall auf eine unterlassene Wartung zurückzuführen ist. Besteht die Gegenleistung für die Garantie in dem dafür entrichteten Entgelt, so stellt sich eine Klausel, die die Erbringung von Garantieleistungen von einer Wahrung bestimmter Wartungsanforderungen unabhängig davon abhängig macht, ob die Überschreitung des Wartungsintervalls für den eingetretenen Garantiefall ursächlich ist, als unangemessene Benachteiligung des Kunden dar und ist deshalb gemäß § 307 Abs. 1 Satz 1 BGB unwirksam.¹

Dies würde im Umkehrschluss bedeuten, dass im Falle einer unentgeltlichen Herstellergarantie als Annex zum Kfz-Kaufvertrag, eine solche Regelung zulässig sein dürfte. Dies ist im Gegensatz zur entgeltlichen, zusätzlichen Garantie auch nachvollziehbar, da es sich um eine Ergänzung zur gesetzlichen Gewährleistung handelt.

Rechtsanwalt Martin Goege LL.M., Fachanwalt für Verwaltungsrecht

¹ Pressemitteilung der Pressestelle des Bundesgerichtshofs Nr. 120/2011 vom 06.07.2011